

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZB 31/81

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Nikolaus K[REDACTED], Kö[REDACTED] Straße [REDACTED] in G[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte [REDACTED] & [REDACTED],
II. Instanz: [REDACTED]straße [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

Joussef M[REDACTED], Ma[REDACTED]platz [REDACTED] in Mi[REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED],
II. Instanz: [REDACTED]straße [REDACTED] in [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Juli 1982 durch den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter Hoffmann, Dr. Skibbe, Treier und Dr. Brunotte

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Beklagten wird der Beschluß des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 11. Februar 1981 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

Für den Beklagten wurde gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 6. November 1980 form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Die Frist zur Begründung der Berufung lief am Montag, dem 19. Januar 1981 ab. An diesem Tage wurde die Begründungsfrist antragsgemäß bis 2. Februar 1981 verlängert, die Verlängerung aber am 19. Januar 1981 dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten nicht mehr mitgeteilt. Mit am 29. Januar 1981 eingegangenen Schriftsatz wurde die Berufung begründet.

Da der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten von der Fristverlängerung vor Ablauf der Begründungsfrist keine Kenntnis erlangt hatte, hat das Berufungsgericht die Berufung

- 3 -

mit Beschluß vom 11. Februar 1981 als unzulässig verworfen.
Die gegen diesen Beschluß gerichtete sofortige Beschwerde
des Beklagten ist zulässig und begründet.

Der große Senat für Zivilsachen des Bundesgerichtshofs
hat mit dem zur Veröffentlichung in BGHZ bestimmten Beschluß
vom 18. März 1982 (GSZ 1/81 = ZIP 1982, 744) entschieden,
daß die Rechtsmittelbegründungsfrist noch nach deren Ablauf
verlängert werden kann, sofern dies bis zum Ablauf des
letzten Tages der Frist beantragt worden ist. Dann ist aber
unerheblich, ob der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten vor
Fristablauf von der Verlängerung Kenntnis erlangt hatte.
Der angefochtene Beschluß war daher aufzuheben. Die Sache
war zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das
Berufungsgericht zurückzuverweisen, dem auch die Entscheidung
über die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu übertragen war.

Braxmaier

Hoffmann

Dr. Skibbe

Treier

Dr. Brunotte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)